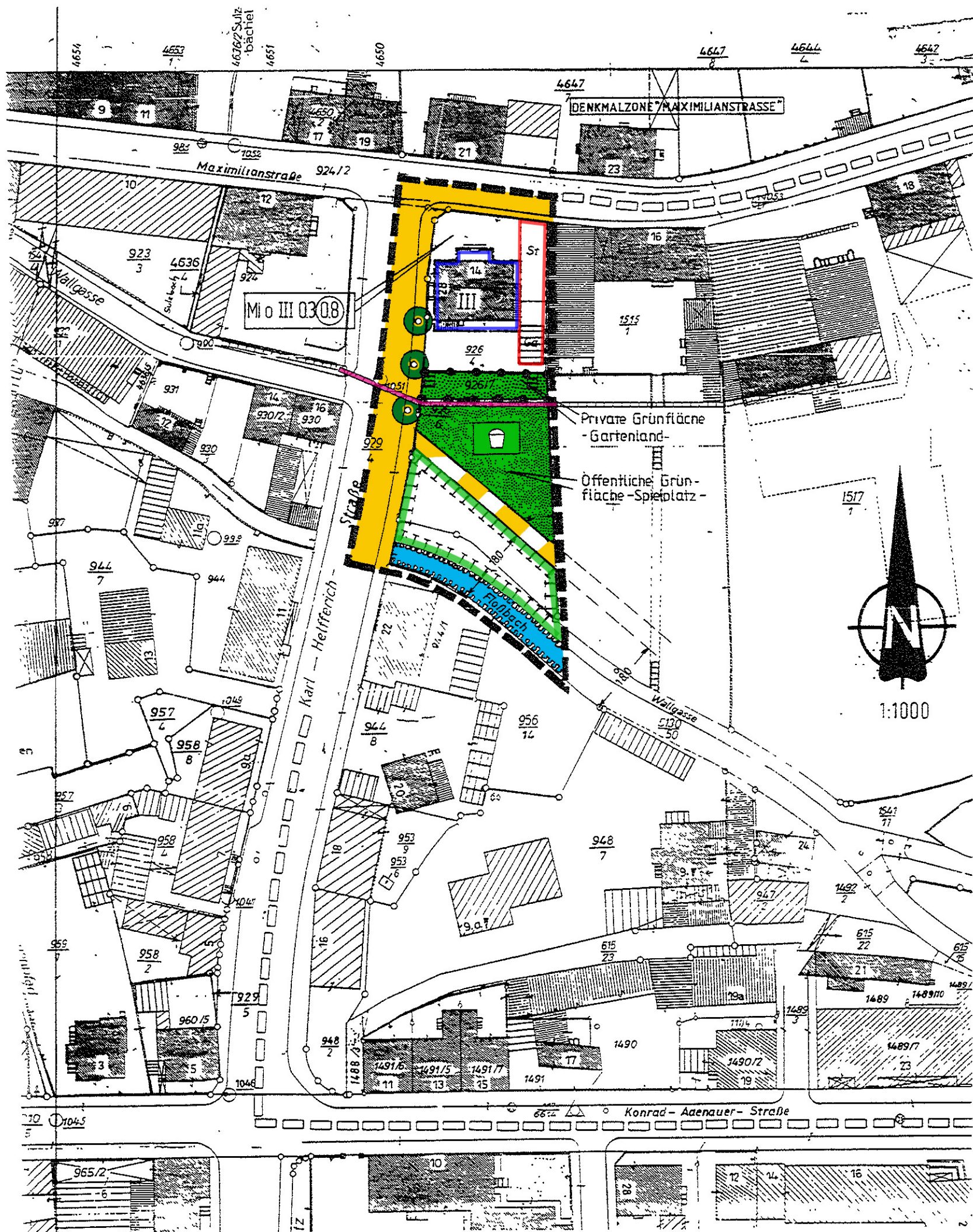




ES GELTEN DIE TEXTFESTSETZUNGEN DES BP "AN DER WALLGASSE" angezeigt am 29.4.97
bekanntgemacht am 3.7.97

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990

Art der baulichen Nutzung

Ml Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

12 Geschößflächenzahl (höchstens)
0,3 Grundflächenzahl (höchstens)
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise Baulinien Bau Grenzen

0 Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
F+R Fuß- und Radweg

Grünflächen

Private Grünfläche - Gartenland
Öffentliche Grünfläche - Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen, Gewässer II bzw. III Ordnung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anzupflanzende Bäume

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gleichzeitig Vorbehaltsfläche für Wasserrechtliche Maßnahmen (Renaturierung des Fließbaches)

Sonstige Planzeichen

Flächen für Stellplätze und Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des BP. An der Wallgasse, gen. am 29.04.97, ausgefertigt am 30.06.97 und öffentlich Bekanntgemacht am 03.07.97.
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Vorgeschriebene Firstrichtung
Grenze der Denkmalzone „Maximilianstraße“

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden

Schnittpunkt Verlängerung Achse Karl-Helfferich-Straße (Fist.Nr. 929/4) / Maximilianstraße (Fist.Nr. 924/2), Achse Maximilianstraße (Fist.Nr. 924/2) bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Ostgrenze Fist.Nr. 926/4.

Im Osten

Verbindungsline nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Nord- und Ostgrenze Fist.Nr. 926/4, Ostgrenzen Fist.Nrn. 926/4, 926/7 und 926/6, Verlängerung der Ostgrenzen nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze Fist.Nr. 956/14.

Im Süden

Nordgrenzen Fist.Nrn. 956/14 und 944/1, Verbindungsline nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Achse Karl-Helfferich-Straße (Fist.Nr. 929/4).

Im Westen

Achse Karl-Helfferich-Straße (Fist.Nr. 929/4), Verlängerung der Achse Karl-Helfferich-Straße (Fist.Nr. 929/4) nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Achse Maximilianstraße (Fist.Nr. 924/2)



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

An der Wallgasse I. Änderung (Spielplatz)

im Stadtbezirk Nr.7

SATZUNG

gem. §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 10.2.98 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 12.6.98 ortsüblich bekanntgemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.2.98 vom 2.3.98 bis 13.3.98 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 27.2.98 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 3.4.98 aufgefordert worden.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 18.07.98 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3, Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 03.08.98 bis einschließlich 04.09.98 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen 0 Anregungen ein, über die der Stadtrat am abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am entschieden hat, was mit Schreiben vom mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 17.11.98.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.11.98
STADTVERWALTUNG

gez. Dr. Weiler

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

- Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.11.98
STADTVERWALTUNG
gez. Dr. Weiler

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

- Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 26.11.98 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.11.98
STADTVERWALTUNG
gez. Dr. Weiler

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsamt.